

**Sitzungsvorlage**

Nummer: 037/2018  
Bearbeiter: Neubauer / Christner  
TOP: 6 ö

**Gemeinderat**

Sitzung am 19.03.2018 öffentlich

**Änderung der Verwaltungsgebührensatzung  
Satzungsbeschluss**

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

**I. Antrag**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend Anlage 1 (Satzungsbeschluss).

**II. Begründung**

Für Leistungen, die von der Gemeindeverwaltung für die Bürger erbracht werden, werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben. Bisher wird für die Erteilung von Negativzeugnissen keine Gebühr erhoben. Allerdings verursacht die Prüfung und Ausstellung des Negativzeugnisses einen nicht unerheblichen Aufwand, der künftig entsprechend vergütet werden soll. Mit einem Negativzeugnis bestätigt die Gemeinde gegenüber dem Notar, dass kein Vorkaufsrecht seitens der Gemeinde besteht bzw. dass dieses nicht ausgeübt wird. Dieses wird bei jedem Kaufvertrag benötigt. Eine sanierungsrechtliche Genehmigung wird für Verkäufe von Grundstücken benötigt, die innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes liegen. Hier wird geprüft, ob der Verkauf städtebaulichen Interessen entgegen steht.

Als neue Gebührentatbestände sollen daher in die Verwaltungsgebührensatzung aufgenommen werden:

- Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 BauGB 30,00 €
- Ausstellung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 144 BauGB 15,00 €

Der Zeitaufwand beträgt für die Prüfung nach § 28 BauGB ca. 20 Minuten durch einen Bediensteten des gehobenen Verwaltungsdienstes und weitere 20 Minuten für die Erstellung des Negativzeugnisses durch eine Verwaltungsmitarbeiterin (mittlerer Dienst). Für die Prüfung nach § 144 BauGB wird etwa die Hälfte der Zeit benötigt.

Im Zuge der Satzungsänderung wird der bisher unter 13.2 des Gebührenverzeichnisses aufgeführte Punkt: Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsrecht) gestrichen. Diesen Tatbestand gibt es nicht mehr.

Zudem wird die Gebühr für Kirchenaustrittsverfahren (Nr. 17 im Gebührenverzeichnis) von bisher 16,00 € auf neu 25,00 € angepasst. Auch dies ist einem höheren Personalaufwand geschuldet.

Die Verwaltungsgebührensatzung wird im Gesamten im Laufe des Jahres 2018 neu kalkuliert und dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden.

### III. Kosten / Finanzierung

Durch die Änderung kann mit zusätzlichen jährlichen Gebühreneinnahmen von rd. 2.000 € gerechnet werden.

<b>Vorlage behandelt / Vorgang</b>			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	22.01.2018	5 ö	009/2018
Gemeinderat	19.03.2018	6 ö	037/2018